



VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 10. April 2020, mit der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird

Gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) Folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 13/2011 idgF, bleiben bis zum 26. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet, wobei aber möglichst viele Kinder zu Hause betreut werden sollen. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- und das Personal aller anderen in der aufgrund des § 1 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. II Nr. 12/2020 idgF, erlassenen Verordnung, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF, genannten - vom Betretungsverbot ausgenommenen – Branchen



(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee durch Anschlag und auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee kundgemacht.

(2) Diese Verordnung tritt gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 mit dem Tag ihrer Kundmachung, frühestens jedoch mit Ablauf des 13. April 2020, in Kraft und mit Ablauf des 26. April 2020 außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin
Die Abteilungsleiterin
Mag. Karin Zarikian